

# Reichszollblatt

## Ausgabe A

Herausgegeben im.  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 16. September 1936

Nr. 76

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Brautweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf., ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. h. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 R.M., Ausgabe B 2,70 R.M., Anhang zum Reichszollblatt 0,60 R.M. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer .....	S. 309
III. Verbrauchsabgaben: Verordnung über die Übertragung der Verwaltung der Schlachtsteuer in den lippischen Gebietsteilen des Bezirks des Landesfinanzamts Münster auf die Hauptzollämter .....	S. 310
Sonstige Nachrichten .....	S. 310

### Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RGBl. S. 137; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark	Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten .....	1 ägypt. Pfund	12,92	Neuseeland .....	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 19 $\frac{3}{4}$ % vom Hundert	
Argentinien .....	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,712	Niederlande .....	100 Gulden	169,08
Australien .....	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20 $\frac{3}{4}$ % vom Hundert		Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande abzüglich $\frac{3}{8}$ vom Hundert	
Belgien .....	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,11	Norwegen .....	100 Krone	63,39
Brasilien .....	1 Milreis	0,15	Österreich .....	100 Schilling	49,05
Britisch-Hongkong .....	100 Dollar	77,80	Palästina .....	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich $\frac{1}{4}$ vom Hundert	
Britisch-Indien .....	100 Rupien (= 7,54 Pfund Sterling)		Peru .....	100 Soleß	62,—
Britisch Straits-Settlements .....	100 Dollar	147,80	Polen .....	100 Gloth	47,05
Bulgarien .....	100 Lewa	3,058	Portugal .....	100 Escudos	11,455
Canada .....	1 kanad. Dollar	2,491	Rumänien .....	100 Lei	2,492
Chile .....	100 Pesos	13,—	Schweden .....	100 Kronen	65,03
China-Shanghai .....	100 Dollar	75,50	Schweiz .....	100 Franken	81,19
Dänemark .....	100 Kronen	56,33	Spanien .....	100 Peseten	29,03
Danzig .....	100 Gulden	47,05	Südafrikanische Union und Südwest-Afrika .....	(1 Südafrik. Pfund): 100 Kronen	12,545
Estland .....	100 estn. Kronen	68,07	Tschechoslowakei .....	1 türk. Pfund	10,295
Finnland .....	100 Fmk.	5,666	Türkei .....	100 Pengö	1,982
Frankreich .....	100 Francs	16,41	Ungarn .....	100 Sowjet-Rubel	62,22
Griechenland .....	100 Drachmen	2,357	Union der Sozialist. Sowjetrepubliken .....	(3 franz. Francs = 1 Sowjet-Rubel)	49,23
Großbritannien .....	1 Pfund Sterling	12,82	(100 neue Rubel (= 10 Tschekrone))	= 100 R.M.)	
Iran .....	100 Rials	15,87	Uruguay .....	1 Goldpeso	1,361
Island .....	100 Kronen	56,58	Vereinigte Staaten von Amerika .....	1 Dollar	2,492
Italien .....	100 Lire	19,61			
Japan .....	1 Yen	0,788			
Jugoslawien .....	100 Dinar	5,666			
Lettland .....	100 Lats	81,08			
Litauen .....	100 Litas	42,02			
Luxemburg .....	500 Franken	52,6375			
Mexiko .....	100 Pesos	69,—			

### III. Verbrauchsabgaben

#### 19. Schlachtsteuer

Verordnung über die Übertragung der Verwaltung der Schlachtsteuer in den lippischen Gebietsteilen des Bezirks des Landesfinanzamts Münster auf die Hauptzollämter.  
Vom 10. September 1936<sup>1)</sup>

Auf Grund des Artikels 4 des Schlachtsteuergesetzes vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 238)<sup>2)</sup> wird verordnet:

##### § 1

In den lippischen Gebietsteilen des Bezirks des Landesfinanzamts Münster übernehmen die Hauptzollämter die Aufgaben, die ihnen auf Grund der Reichsabgabenordnung und auf Grund des Schlachtsteuergesetzes aus der Verwaltung der Schlachtsteuer erwachsen, aber durch § 19 Abs. 1 der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung vom 29. März 1934 (Reichsministerialbl. S. 301)<sup>3)</sup> vorläufig anderen Stellen übertragen worden waren. Die Hauptzollämter sind Schlachtsteuerstellen im Sinn der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung.

Die Festsetzung und Erhebung der Schlachtsteuer sowie die Entscheidung über die Schlachtsteuerermäßigung für Hausschlachtungen bleiben weiterhin den Behörden und Schlachthofverwaltungen übertragen, die bisher damit betraut waren. Diese Stellen sind hinsichtlich der Schlachtsteuer Hilfsstellen der Hauptzollämter im Sinn der Reichsabgabenordnung und der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung. Der Präsident des Landesfinanzamts kann einzelnen Hilfsstellen die durch Satz 1 übertragenen Aufgaben ganz oder zum Teil entziehen und anderen Hilfsstellen oder Zollstellen übertragen.

Er kann geeignete Hilfsstellen oder Zollstellen mit der Schlachtsteuererstattung in den Fällen der §§ 6 und 7 der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung betrauen. Er kann neue Hilfsstellen errichten.

Fleischbeschauer im Sinn des Schlachtsteuergesetzes, die bisher mit Aufgaben des Besteuerungsverfahrens betraut waren, üben diese Tätigkeit weiterhin im Auftrag der Schlachtsteuerstelle (Schlachtsteuerhilfsstelle) aus, soweit der Präsident des Landesfinanzamts nichts anderes bestimmt.

##### § 2

Die nach § 1 Abs. 2 mit der Schlachtsteuererhebung betrauten Hilfsstellen haben die angenommenen Schlachtsteuereinzahlungen an die örtlich zuständigen Zollämter (Zollkassen) abzuliefern. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 22 Ziff. 1 und 5 der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung Anwendung.

##### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1936 in Kraft.

Berlin, 10. September 1936

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs

V 9130 — 65 II Dr. Olscher

1) RMBl. Nr. 35

2) RDBl. S. 213

3) RDBl. S. 215

### Sonstige Nachrichten

#### Versendung von Sonderabdrucken des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

#### Die Sonderabdrucke des Reichszollblatts

Nr. 74 für 1936 (Gruppe I)

sind geliefert worden.